



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2024

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

PEFC-Zertifizierung in Hessen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der gesamte hessische Staatswald ist mit dem Gütesiegel des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Plant die Landesregierung eine Evaluierung der PEFC-Zertifizierung?

Nein.

Frage 2 Welche unmittelbaren externen Kosten, die direkt an die Zertifizierungsorganisation fließen, verursachte die Zertifizierung nach PEFC in den Jahren 2019 bis 2023, aufgeschlüsselt nach Jahren?

Die PEFC-Gebühren setzen sich bundesweit einheitlich für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aus einem Sockelbetrag von jährlich 10 € pro Betrieb sowie einer Flächengebühr von jährlich 0,18 € pro Hektar zzgl. MwSt. zusammen. Für den Hessischen Staatswald wurden in 2023 demzufolge 68.458,22 € gezahlt. Diese Flächenpauschale von 0,18 € je Hektar hat sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 nicht verändert. Geringfügige Abweichungen in der Summe ergaben sich ggf. durch Änderungen der Waldfläche (Tausch, Zukäufe, etc.).

Frage 3 Welche Summe zahlt das Land Hessen PEFC jährlich für den Audit?

Die Kosten für die jährlichen Audits sind in der unter Frage 2 genannten, jährlichen Flächengebühr enthalten.

Frage 4 Bietet das PEFC-Logo internationale Vergleichbarkeit durch einheitliche Standards?

PEFC-International erkennt forstliche Zertifizierungssysteme auf der ganzen Welt an, sofern sie glaubwürdig, freiwillig und transparent sind und Waldbesitzende nicht diskriminieren. Zu den PEFC-Anforderungen gehören die Einhaltung nationaler Konventionen und Gesetze, die Beteiligung aller Interessengruppen am Wald bei der Standardsetzung, die Berücksichtigung der einheitlichen Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung und die Akkreditierung von unabhängigen Zertifizierungsstellen.

PEFC-International verfügt über einen international vergleichbaren Metastandard mit Mindestanforderungen, welche für alle PEFC-Waldzertifizierungssysteme weltweit gelten. Dieser legt Kriterien und Indikatoren fest, die für die nachhaltige Bewirtschaftung aller Wälder weltweit von Bedeutung sind. Dieser Metastandard kann jedoch nicht alle unterschiedlichen Waldtypen und -situationen auf nationaler Ebene berücksichtigen. Aus diesem Grund arbeitet PEFC nach

nationalen Waldbewirtschaftungsstandards, die von nationalen am Wald interessierten Stakeholdern entwickelt wurden. Dadurch können Länder ihre Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, an ihre spezifischen Waldökosysteme, an ihre rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen, an ihren soziokulturellen Kontext und an andere relevante Faktoren anpassen.

Für die von PEFC anerkannten Mitgliedsstaaten gelten für die zertifizierten Betriebe die jeweiligen nationalen Standards.

Frage 5 Gibt es bei PEFC ein Dreikammersystem, in dem Ökonomie, Ökologie und Soziales gleich berechtigt sind und gemeinsam den Standard festlegen?

Der Prozess der Standardsetzung von PEFC-International ist entsprechend der Regeln der Agenda 21, die ebenfalls ihre Wurzeln in der Rio-Konferenz 1992 hat, angelegt. Herzstück sind offene Arbeitsgruppen, in denen sich am Wald interessierte Stakeholder an der Standardsetzung beteiligen können.

Innerhalb PEFC Deutschland e. V. ist der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR) das wichtigste Gremium im Hinblick auf die Gestaltung des Zertifizierungssystems. Im DFZR werden Entscheidungen in offener und transparenter Form getroffen. Er setzt sich aus Vertretern des Privat-, Staats- und Körperschaftswaldes, der Umweltverbände, der Holzwirtschaft und der Papierindustrie, der Berufsvertretungen, der Forstunternehmer sowie weiterer gesellschaftlicher Gruppen zusammen. Ein Kammersystem gibt es bei PEFC nicht.

Frage 6 Welche gesellschaftlich relevanten Akteure und Organisationen engagieren sich bei PEFC und gestalten aktiv den Waldstandard?

Für das Engagement und die Mitgestaltung in Deutschland bei PEFC Deutschland e. V. wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

International engagieren sich im PEFC Council Vertreterinnen und Vertreter der Forstwirtschaft, der Holzindustrie, des Handels, der Gewerkschaften, der Umweltverbände sowie der indigenen Völker.

Bei der letzten Standardrevision des PEFC für Deutschland haben Vertreter folgender Interessengruppen in den Arbeitsgruppen mitgewirkt:

- des Privatwaldes,
- des Staatswaldes,
- des Kommunalwaldes,
- der Holzwirtschaft, der Zellstoff- und Papierindustrie, des Handels,
- der Umweltverbände,
- der Gewerkschaften,
- der Forstunternehmer,
- der Wissenschaft und
- sonstige Verbände und Institutionen.

Darüber hinaus gab es eine öffentliche Konferenz sowie die Möglichkeit zur Kommentierung des Standardentwurfes auf der Internetseite von PEFC-Deutschland. Es wurden 196 Eingaben von 66 Personen registriert. Zu jeder Zeit können Anregungen oder Änderungsvorschläge, die bei der nächsten Überarbeitung der PEFC-Standards berücksichtigt werden sollen, auf der Internetseite unter folgendem Link eingegeben werden: → Konsultation (pefc.de)

Frage 7 Welche Anforderungen gelten bei PEFC in Bezug auf die Audits (Häufigkeit der Auditierung der einzelnen Betriebe, aktive Öffentlichkeitsbeteiligung, Veröffentlichung der Ergebnisse)?

Insgesamt sind rund 90 % der Waldfläche Hessens der PEFC-Zertifizierung angeschlossen. Jedes PEFC-Zertifikat wird durch jährliche Vor-Ort Audits überprüft.

Durch die „Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e. V.“ (RAG Hessen), die in Hessen das PEFC-Zertifikat hält, wird eine unabhängige und akkreditierte Zertifizierungsorganisation ausgewählt und beauftragt, die jährlichen Audits durchzuführen. Innerhalb der Zertifizierungsgruppe wird jährlich eine Stichprobe der zertifizierten Betriebe für die Auditierung ausgewählt.

Diese Stichprobenziehung führt dazu, dass jährlich in der Regel der Staatswaldbetrieb von fünf Hessischen Forstämtern einem Vor-Ort Audit unterzogen wird. Darüber hinaus finden externe Audits in von HessenForst betreuten Körperschafts- und Privatwaldbetrieben statt, die zur besitzartenübergreifenden Einhaltung der Standards beitragen.

Details zum Vorgehen der Stichprobenziehung und Auswahl können im PEFC-Standard D 1003-1:2021 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich regionale Waldzertifizierung“ nachgelesen werden → https://www.pefc.de/media/filer_public/e4/03/e4039e92-55f6-4ddb-97f2-2c14024c3788/pefc_d_1003-1-2021_anforderungen_zertstellen_regionale-waldzertifizierung.pdf

Zusätzlich führt die RAG Hessen im Rahmen eines „internen Monitoringprogramms“ selbst Audits mit eigenem Personal (überwiegend PEFC Regionalmanager) durch. Diese haben den gleichen Umfang wie die o. g. Audits durch die akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft. Die Audits werden entweder „Vor-Ort“ oder als „remote-Audits“ (also durch Vorlage entsprechender Dokumente) durchgeführt. Im Rahmen des internen Monitoringprogramms finden in der Regel jährlich drei Audits in Staatswaldbetrieben statt.

Die Ergebnisse der externen Audits und des internen Monitorings werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben für die Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt (→ <https://www.pefc.de/waldbesitzende/pefc-in-meiner-region/pefc-in-hessen/>). Von der regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e. V. werden Waldberichte veröffentlicht, die zum Ziel haben, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in der Region Hessen anhand von Inventurergebnissen und anderen Datenquellen darzustellen und zu dokumentieren. Die Beteiligung externer Personen an den Audits ist in Absprache mit dem Waldbesitzer möglich.

Frage 8 Welche Beschränkungen macht PEFC bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, des Anteils von Wäldern mit natürlicher Entwicklung, der Zahl von Habitatbäumen/ha, der Befahrung absichts von Rückegassen, der Bodenbearbeitung sowie der Einbringung von nicht-heimischen Baumarten?

Folgende Regelungen gelten zu den einzelnen Punkten gemäß dem aktuell gültigen, deutschen PEFC-Standard:

Die Methoden des integrierten Waldschutzes sind anzuwenden. Das bedeutet, die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel statt, z. B. bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes. Alternative organisatorische und/oder technische Maßnahmen haben Vorrang. Mit Ausnahme von Polterbehandlungen sowie dem Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln wird für alle anderen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ein schriftliches Gutachten durch eine fachkundige Person erstellt.

Bezüglich der Ausweisung von Biotopholz (entspricht Habitatbäumen) gibt der PEFC-Standard vor, dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotophbäumen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt und dauerhaft von der Nutzung ausgenommen wird. Es wird außerdem definiert, welche Bäume als Biotopholz geeignet sind. Flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen. Es ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt. Der Rückegassenabstand hat grundsätzlich mindestens 20 m zu betragen. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben. Ausnahmen für flächiges Befahren können sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (nur bei geringer Bodenfeuchtigkeit und bodenpfleglichem Maschineneinsatz) gestaltet. Bezüglich Bodenbearbeitung gibt der PEFC-Standard vor, dass zum Schutz des Bodens auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und auf Vollumbruch zu verzichten ist.

Es sind Mischbestände mit standortgerechten Baumarten zu erhalten bzw. aufzubauen. Verjüngungsmaßnahmen werden genutzt, um Mischungsanteile zu erhöhen. Dabei genießen klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten eine besondere Beachtung. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten ist sicherzustellen, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt. Eine pauschale Begrenzung des Umfangs besteht nicht.

Bezüglich des Anteils von Wäldern mit natürlicher Entwicklung macht der PEFC-Standard für Deutschland keine Vorgaben.

Wiesbaden, 9. August 2024

In Vertretung:
Michael Ruhl